



3003 Bern, xx. November 2013

Weisungen über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

Gestützt auf Artikel 72 Absatz 5 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) erlassen wir hiermit folgende

Weisungen:

1. Allgemeines

1.1 Begriff

Als besondere Markierungen im Sinne von Art. 72 Abs. 3 SSV gelten:

- Hinweis auf Kinder (Ziff. 2)
- Anzeige der Höchstgeschwindigkeit in Tempo-30-Zonen und in Begegnungszonen (Ziff. 3)
- Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt (Ziff. 4)
- Verdeutlichung von Vertikalversätzen (Ziff. 5)

1.2 Gegenstand der Weisungen

Diese Weisungen legen den Anwendungsbereich für die besonderen Markierungen fest und zeigen summarisch deren Formen und Anordnung. Für technische Einzelheiten zur Anordnung und zur Geometrie gilt das entsprechende Normblatt des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute, welches im Verlaufe dieses Jahres publiziert wird; darin enthalten sind auch Kriterien zur Prüfung der Zweckmässigkeit der besonderen Markierungen.

1.3 Zweck der Anordnung von besonderen Markierungen

Die besonderen Markierungen können zur Verdeutlichung des Gefahrensignals «Kinder» (1.23), des Vorschriftsignals «Zone 30» (2.59.1), des im Signal «Begegnungszone» (2.59.5) integrierten Signals «Höchstgeschwindigkeit 20» und als Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt oder auf einem Vertikalversatz angebracht werden, sofern dadurch die Verkehrssicherheit verbessert werden kann.

2. Hinweis auf Kinder

2.1 Form und Anordnung

Diese Markierung besteht aus dem Gefahrensignal «Kinder» (rot/weiss) und der Aufschrift «Schule» (weiss). Sie wird angebracht in Ergänzung zum Gefahrensignal «Kinder» (Signal 1.23) mit der Zusatztafel «Schule».

Abbildung 1 zeigt die Anordnung der Markierung und der vertikalen Signalisation für eine Querungsstelle mit Fussgängerstreifen.

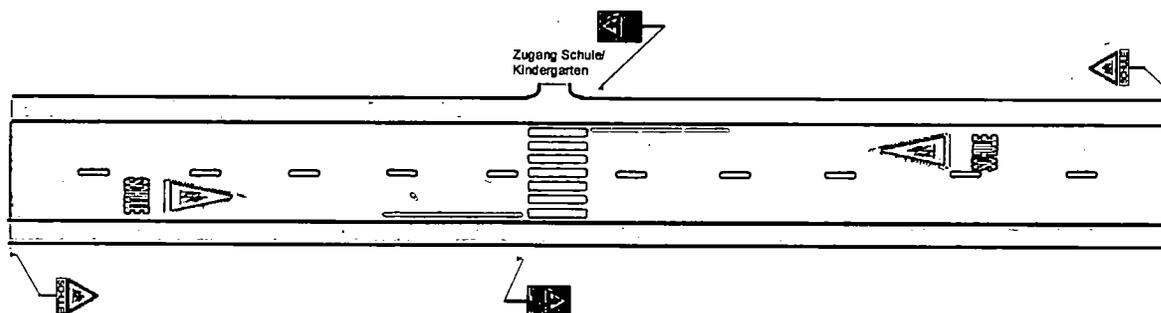


Abb. 1 Anordnung der Markierung des Gefahrensignals «Kinder»
Beispiel einer Querungsstelle mit Fussgängerstreifen

2.2 Anwendungsbereich

Die Markierung darf lediglich im Bereich von Schulen und Kindergärten angebracht werden, wo der Fahrverkehr auf eine besondere Gefahrensituation, die durch das Signal «Kinder» allein zu wenig deutlich wird, aufmerksam gemacht werden soll.

3. Anzeige der Höchstgeschwindigkeit in Tempo-30-Zonen und in Begegnungszonen

3.1 Form und Anordnung

Die Markierung in Tempo-30-Zonen besteht aus der Zahl «30» mit oder ohne Wort «ZONE» (weiss). Die Markierung in Begegnungszonen besteht lediglich aus der Zahl «20» (weiss). Die Markierungen «ZONE 30» und «30» werden gemäss Abbildung 2, die Markierung «20» in Ausnahmefällen analog dazu angeordnet.

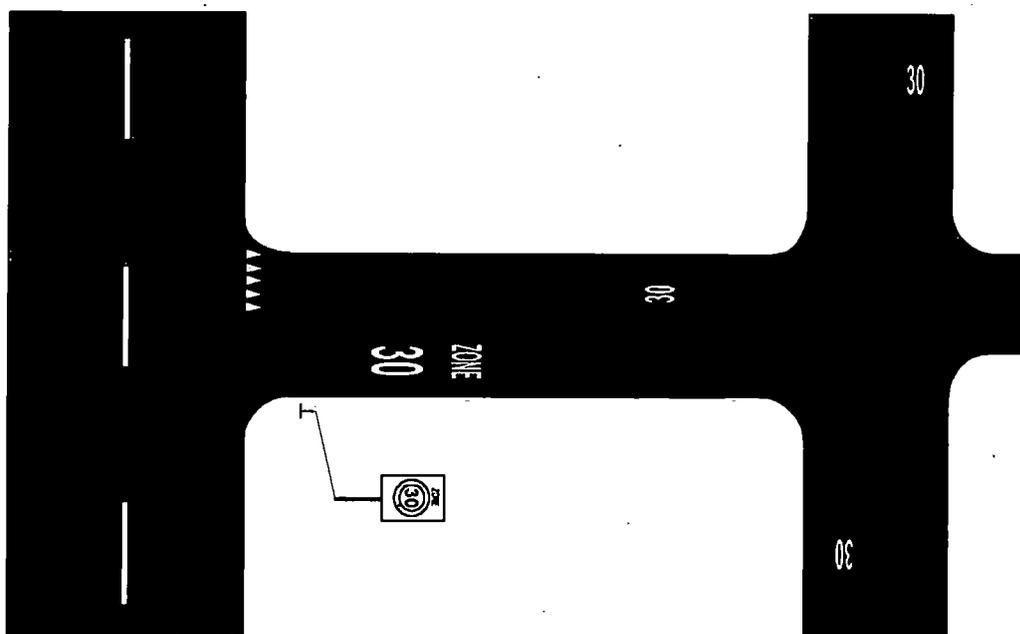


Abb. 2 Anordnung der Markierungen «ZONE 30» und «30»

3.2 Anwendungsbereich

Die Markierung darf nur angewendet werden, sofern die Mittel der Strassenraumgestaltung oder andere verkehrsberuhigende Massnahmen den Zonencharakter und damit die geltende Höchstgeschwindigkeit nicht ausreichend verdeutlichen.

Die Markierung «30» in Tempo-30-Zonen und «20» in Begegnungszonen kann zur Erinnerung insbesondere bei Zonen mit einer grossen räumlichen Ausdehnung eingesetzt werden.

Die Markierung «ZONE 30» kann nur in Ergänzung zur Zonensignalisation bei der Zoneneinfahrt angeordnet werden. In Begegnungszonen ist die Markierung «ZONE 20» unzulässig.

4. Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt

4.1 Form und Anordnung

Die Markierung «Rechtsvortritt» besteht aus einer spezifischen Anordnung der Leitlinie (weiss) in der Fahrbahnmittle im Bereich von Verzweigungen mit Rechtsvortritt. Die Leitlinie beginnt in einem gewissen Abstand (in der Regel 5 Meter) zur Querfahrbahn, damit die Fahrzeuglenker auf den Knoten und die Vortrittsverhältnisse aufmerksam werden. Eine Kombination mit dem Signal «Verzweigung mit Rechtsvortritt» (3.06) ist möglich.

Abbildung 3 zeigt die Anordnung der Markierung bei verschiedenen Verzweigungsformen.

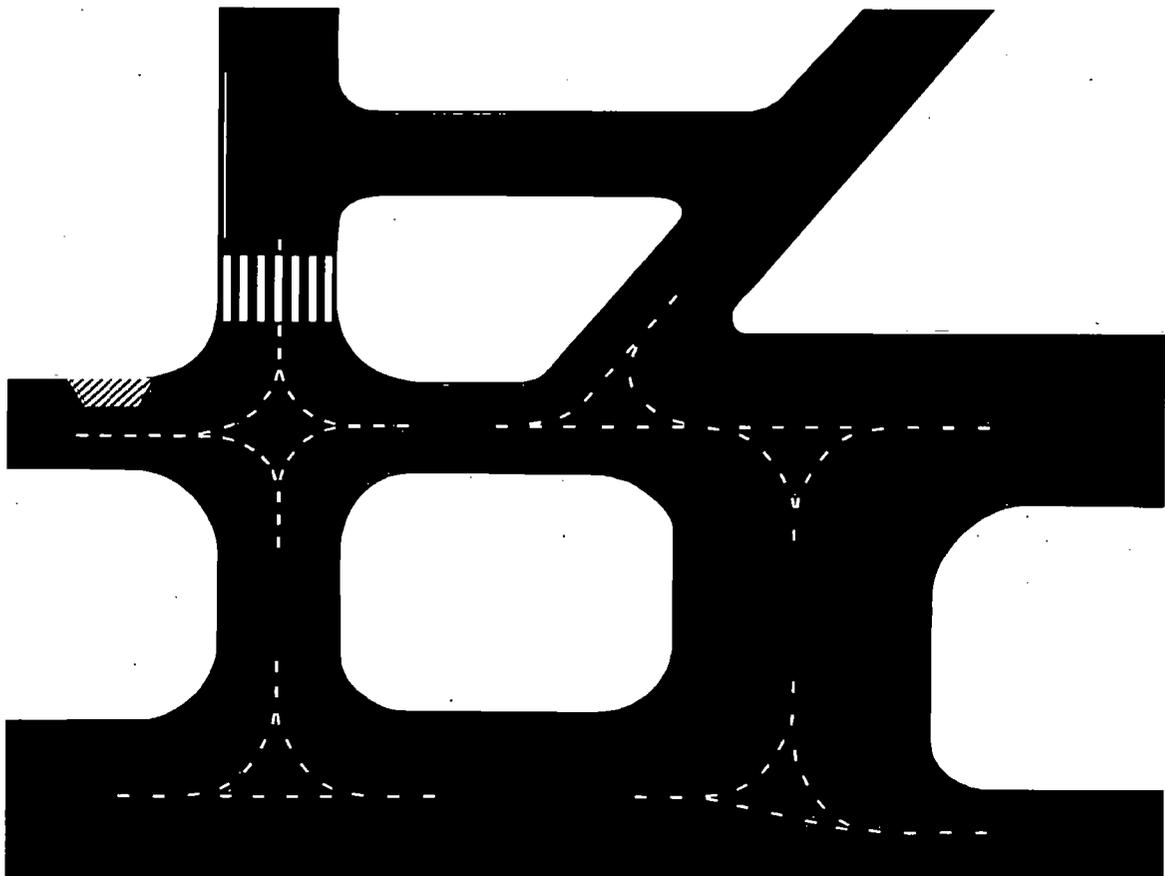


Abb. 3 Anwendungsbeispiele für die Markierung «Rechtsvortritt»

4.2 Anwendungsbereich

Die Markierung «Rechtsvortritt» wird auf Nebenstrassen angewendet, wo dies aufgrund der Sichtverhältnisse und der baulichen Gestaltung des Strassenraumes zur Verdeutlichung der Vortrittsverhältnisse in einer schlecht wahrnehmbaren Verzweigung nötig ist, und andere Massnahmen nicht ausreichen.

In Begegnungszonen ist die Markierung «Rechtsvortritt» unzulässig; diese Aspekte müssen in der Gestaltung berücksichtigt werden.

5. Verdeutlichung von Vertikalversätzen

5.1 Formen und Anordnung

Für die Markierung «Vertikalversatz» können aufrecht stehende weisse Dreiecke (im Maximum drei) oder eine Schachbrettmusterung (zwei bis vier Reihen von weissen Quadraten) verwendet werden. Sie werden auf den Rampen der Vertikalversätze gemäss den Abbildungen 4 und 5 angeordnet.

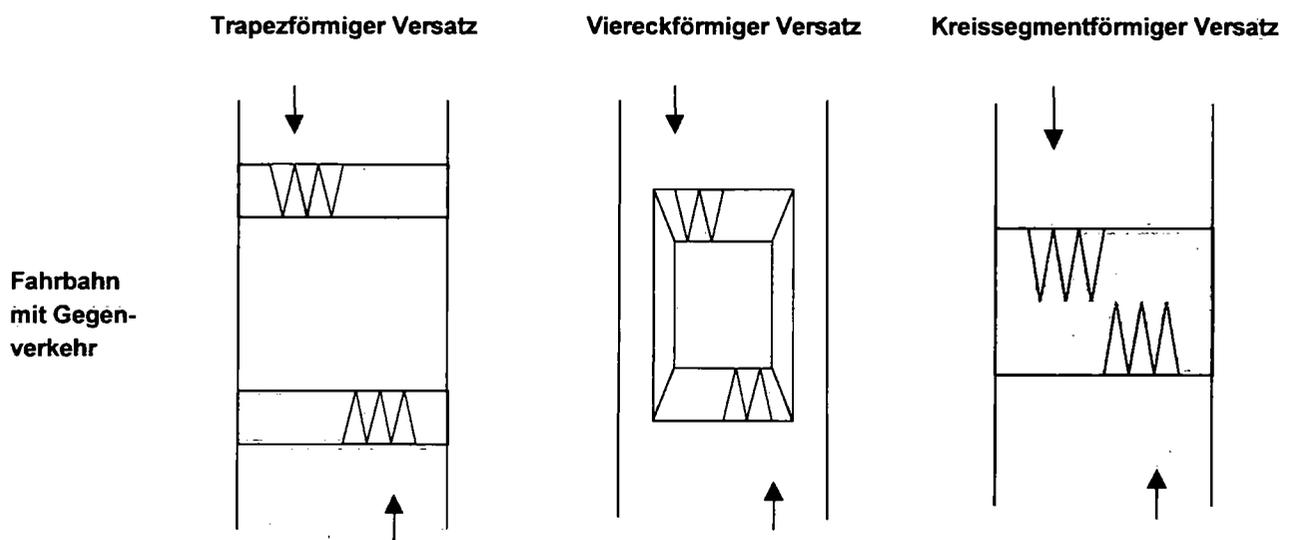


Abb. 4 Anordnung der Markierung mit weissen Dreiecken

Bei Strassen mit Gegenverkehr erfolgt die Markierung der Dreiecke in der rechten Hälfte der Rampe, bei Einbahnstrassen in der Mitte der Rampe.

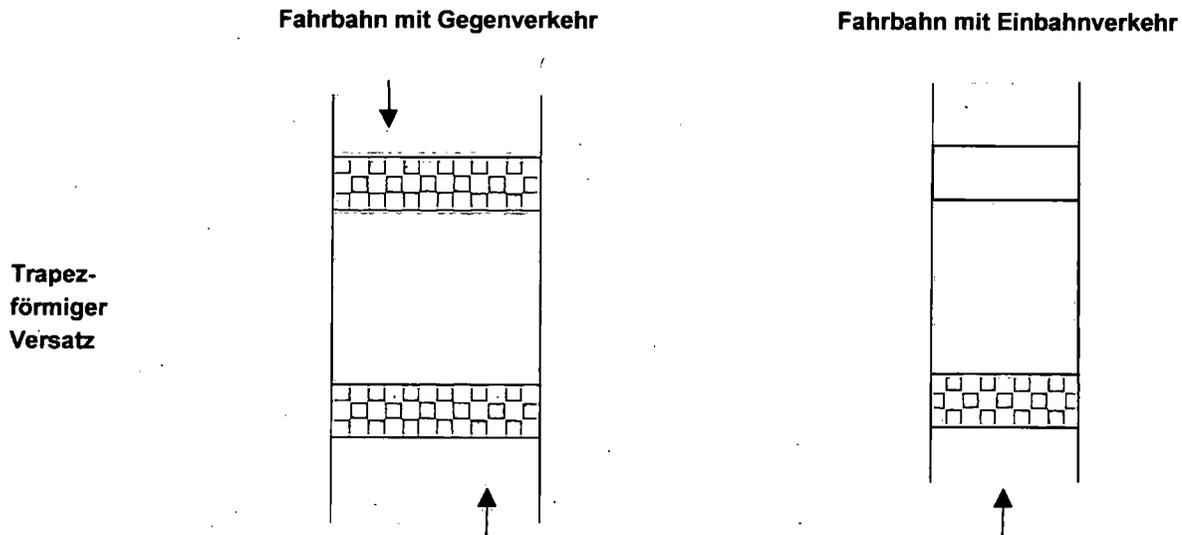


Abb. 5 Anordnung der Markierung mit Schachbrettmuster

Das Schachbrettmuster erstreckt sich über die gesamte Fahrbahnbreite, bei Einbahnstrassen nur in Anfahrtsrichtung.

5.2 Anwendungsbereich

Zur Verbesserung ihrer Erkennbarkeit werden Vertikalversätze mit weissen Dreiecken oder mit einem schwarz/weissen Schachbrettmuster markiert oder gepflästert, falls mit anderen Mitteln (Baumaterialien, Beleuchtung etc.) keine ausreichende Wahrnehmbarkeit erreicht wird.

6. Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen

6.1 Form und Anordnung

Die Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen» besteht aus einer abgegrenzten Kennzeichnung von bestimmten Radstreifenabschnitten mit roter Farbe. Eingefärbt wird jener Bereich, wo eine erhöhte Gefahr besteht, dass der motorisierte Verkehr beim Queren des Radstreifens das Vortrittsrecht der Radfahrer missachtet. Die Einfärbung wird nur in Verbindung mit der Markierung «Radstreifen» (6.09) verwendet und umfasst die Gesamtbreite eines Radstreifens.

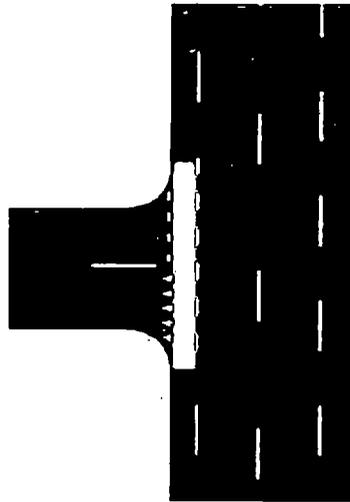


Abb. 6 Anwendungsbeispiel für die Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen»

6.2 Anwendungsbereich

Die Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen» darf nur auf Haupt- und vortrittsberechtigten Nebenstrassen mit einem hohen Verkehrsaufkommen und einzig in Verzweigungs- oder Einspurbereichen angebracht werden, wo aufgrund der Verkehrs- oder Sichtverhältnisse eine erhöhte Gefahr besteht, dass der motorisierte Verkehr beim Queren des Radstreifens das Vortrittsrecht der Radfahrer missachtet.

Ausserhalb von Radstreifen ist die Markierung unzulässig.

7. Inkrafttreten und Übergangsfrist

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzen jene vom 19. März 2002. Einfärbungen von Radverkehrsanlagen, welche diesen Weisungen nicht entsprechen, sind spätestens bis 31. Dezember 2015 zu entfernen oder durch weisungskonforme Markierungen zu ersetzen.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Doris Leuthard